

für die Arbeit Richtlinien und die nötigen Anweisungen auf dem Gebiete der Hygiene und Pädologie gegeben wird. Beratungen der Schulärzte und Pädagogen finden dort regelmässig zweimal monatlich statt. Ferner leisten die Kinderpolikliniken eine bedeutende Arbeit in der Ausbildung qualifizierten Aertzepersonals, durch Veranstaltung von Sonderkursen, Seminaren usw. Im breitesten Maassstabe führt eine derartige experimentell-pädologische Arbeit das Sanitär-pädologische Institut für Mutter- und Kinderschutz in Kiew durch.

2. Anstalten für tuberkulöse Kinder: a) Es gibt 15 Sanatorien für lungen- und knochentuberkulöse Kinder, die das ganze Jahr in Betrieb sind und 700 Betten besitzen; b) Sommersanatorien von verschiedenen Typen (Strombäder, Küstenkurorte, städtische Tagessanatorien, Schulkolonien usw.) befinden sich in Einrichtung, es sollen plangemäss im laufenden Jahre (1924) Plätze für 10000 Kinder geschaffen werden, mit einer Betriebszeit vom 1. Juni bis 15. September. Besonderer Vorliebe erfreuen sich die Tagessanatorien in den Vorstadtparken, in denen die Kinder sich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends aufhalten und gleichwie in Sanatorien überernährt werden.

3. Anstalten für physische Entwicklung. Zwei Heime dieser Art existieren bisher, das eine in Kiew beim sanitär-pädologischen Institut, das andere in Charkow. Das letztere besitzt einen grossen Saal für Übungen und Spiele, eine Abteilung für ärztliche Gymnastik und eine Abteilung für wissenschaftliche Untersuchungen. Im Sommer sind alle Spiel- und Sportplätze in der Umgebung des Stadions. Von hier aus erfolgen Inspektion und Instruktion aller sich mit Kinderymnastik beschäftigenden Institute.

4. Krüppelfürsorge wird in den orthopädischen Instituten, sowie in besonderen Krüppelheimen in Kiew und Charkow getrieben.

5. Für neuropathische und geisteskranke Kinder existieren, abgesehen von den Kinderabteilungen der psychiatrischen Krankenanstalten, ein ärztlich-pädagogisches Institut in Kiew und eine Erziehungsanstalt in Charkow. Geistig zurückgebliebene Kinder werden in den Anstalten des Kommissariates für Unterricht untergebracht und von Aerzten des Kinderschutzes behandelt.

6. Für Kinder mit Trachom, mit Pilzerkrankungen der Haare, mit latenter Lues, mit Malaria, mit Enuresis nocturna gibt es besondere Heime, die auf Kosten der Abteilung für Volksbildung unterhalten werden, aber unter Aufsicht des Kommissariates für Gesundheitswesen stehen. Bisher sind 120 solcher Anstalten in der Ukraine in Betrieb.

7. Für Kinder mit erworbener Lues in stark ausgeprägter Form gibt es sogenannte „Häuser fürs kranke Kind“, in denen die Kinder ärztlich behandelt werden und gleichzeitig Schulunterricht geniessen.

8. Waldschulen haben bisher in der Ukraine keine besondere Verbreitung gefunden, es gibt ihrer zur Zeit nur zwei.

Nachwort.

Auf meiner, im Auftrage der Hygienesektion des Völkerbundes unternommenen Studienreise in der Ukraine und in Russland konnte ich feststellen, dass die Ausführungen der obenstehenden Arbeit den Tatsachen entsprechen und nicht etwa nur auf dem Papier bestehende Pläne sind. Der Volkskommissar für das Gesundheitswesen in der Ukraine, Dr. Gurewitsch, hat mir mit grösster Liebeshwürdigkeit die Besichtigung aller Anstalten, welche ich nur immer zu sehen wünschte, ermöglicht. Von den in dieser Arbeit erwähnten Institutionen habe ich die in Stadt und Kreis Charkow bestehenden gesehen, und im vollen Betriebe gefunden. Die Anstalten sind zum grössten Teil in früheren grossen Privatvillen untergebracht; bei ihrer inneren Einrichtung war massgebend die Vermeidung jedweden Luxus und das Finden des für den jeweiligen Zweck gerade ausreichenden Typs, wobei man es verstanden hat, kleinliche Sparsamkeit zu meiden und stets allen berechtigten Anforderungen der Hygiene zu entsprechen. Dass die Ernährung der Kinder eine ausgezeichnete ist, zeigt das durchwegs blühende Aussehen der Kinder. Fast sämtliche Anstalten des Mutter- und Kinderschutzes stehen unter der Leitung von Aerztinnen. Es sei schliesslich noch darauf hingewiesen, dass die Fürsorgestellten nicht nur die Eltern der Kinder beraten, sondern im Erkrankungsfall auch die Behandlung der Kinder als Pflichtleistung durchführen.

Um die ungeheure auf diesem Gebiete in den letzten drei Jahren geleistete Arbeit würdigen zu können, muss hervorgehoben werden, dass im zaristischen Russland nur vier dem Verein zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit gehörende Fürsorgestellten für die ganze Ukraine existierten.

Zur Zeit Charkow, den 20. Mai 1924.

Friedel Haustein-Berlin.

Aus der Bevölkerungsbewegung der Kriegs- und Nachkriegsjahre*).

Von Dr. med. E. Maurer, Assistent an der Universitäts-Kinderpoliklinik München (Vorst.: Geh. Rat Prof. Dr. C. Seitz).

IV. Geburtenziffer.

Durch die Geburtenabnahme ist, wie früher gezeigt, der Anteil des besonders sterbensanfälligen Säuglingsalters an der Einwohnerzahl und damit an der Gesamt mortalität bis auf die Hälfte verringert worden, aber trotzdem starben in den 5 Jahren des Weltkrieges

*) Vergl. Nr. 24, 26, 27.

etwa so viele Menschen als dies sonst, bei Zugrundelegung der Sterblichkeitszahlen des Jahres 1913, innerhalb 7 Jahren zu erwarten gewesen wäre. Mit anderen Worten: Der Bevölkerungsverlust (Zahl der Gestorbenen — Zahl der Geborenen) der Kriegszeit 1915 bis 1918 wiegt den Bevölkerungszuwachs (Zahl der Geborenen — Zahl der Gestorbenen) der Jahre 1913 und 1914 mehr als vollkommen auf! — Auch hier würden der Natur die verschiedensten Wege offen stehen, um die Schäden am Aufbau des Volkskörpers wieder auszugleichen: vor allem der einer Erhöhung der Geburtenziffer. Tabelle 6 zeigt aber, dass nach dem Kriege, in Deutschland wenigstens,

Tabelle 6. Geburtenziffer in Deutschland und Bayern.

Im Jahre:	1913	1910/12	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Bezogen auf:	1000 Einw.	Werte für 1913 = 100										
Eheschliessungsziffer:	Deuschl. 7,7 Bayern 6,9	101	100	88	53	55	61	73	174	188	155	144
Geburtenziffer:	Deuschl. 28,3 Bayern 29,4	105	100	98	74	55	51	52	73	94	92	83
Geburtenüberschuss:	Deuschl. 12,4 Bayern 11,5	101	100	63	—	—	—	—	36	87	90	64
		101	100	58	—	—	—	—	49	104	99	84

aus verschiedenen Gründen von einem derartigen Wiederersatz der Verluste keine Rede sein kann, da trotz des starken Anwachsens der Eheschliessungsziffer die Geburtenzahl des Jahres 1913 nicht mehr erreicht wird. Freilich wäre auch bestenfalls der durch den mehrjährigen Geburtenrückgang verursachte Schaden an der Entwicklung unseres Volkes nicht wieder völlig gutzumachen; man denke nur daran, wie gering in den Jahren 1935—40 die Zahl der Rekruten, der Studierenden, der Heiratsfähigen sein wird! Auch ein Verlustausgleich durch Besserung der gesamten Sterblichkeitsverhältnisse nach dem Kriege ist, wie am Beginne dieser Ausführungen gezeigt, nicht oder wenigstens nicht in so bedeutendem Maasse erfolgt als es angesichts der überraschend günstigen Gestaltung der „Allgemeinen Sterbeziffer“ für den Augenblick erscheinen möchte. Dagegen scheint die noch zu betrachtende Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse des Säuglingsalters nicht ohne Bedeutung für diese Frage zu sein.

Bevor jedoch näher darauf eingegangen wird, bleibt noch eine bevölkerungspolitisch überaus wichtige Feststellung zu erörtern: der Geburtenrückgang auf dem Lande! Man kann die Entwicklung der Geburten- und Eheschliessungsziffern dadurch in ein Verhältnis zueinander setzen, dass man durch Teilung der ersteren mit der letzteren Zahl (diese des vorhergehenden Jahres!) die Fruchtbarkeitsziffer der Ehen berechnet, welche angibt, wieviele Geburten auf eine Eheschliessung treffen. Wendet man dieses Verfahren für Bayern an, so kommt man zu dem in Tabelle 7 niedergelegten Er-

Tabelle 7. Entwicklung der bayerischen Fruchtbarkeitsziffer.

Im Jahre	Bezogen auf:	Eheschliessungsziffer in			Fruchtbarkeitsziffer in		
		Staat	Stadt	Land	Staat	Stadt	Land
1914	1000 Einw.	—	—	—	4,1	2,8	4,7
1913	entspr. Wert für 1913 = 100	100	100	100	—	—	—
1914		88	108	79	100	100	100
1915		48	71	37	88	75	94
1916		46	83	45	120	89	147
1917		68	91	56	98	75	117
1918		79	104	68	83	71	94
1919		237	224	213	100	104	102
1920		207	243	191	47	61	45
1921		157	189	142	49	50	49
1922		—	—	—	60	61	60

gebnis, dass, weit mehr als im Kriege selbst, bald nach dem Kriege die Zahl der auf eine Ehe treffenden Geburten im Staate um mehr als 50 Proz., im letzten Beobachtungsjahre 1922 noch um 40 Proz. gegenüber 1914 abgenommen hat. Vergleicht man dann den Gang der Entwicklung in Stadt (kreisunmittelbare Städte) und Land (Bezirksämter), so ergibt sich folgendes: Bei der Landbevölkerung zeigt die Ziffer infolge der noch immer günstigen sozialen Verhältnisse nur 1914 und 1918 ein Sinken unter den Friedenswert, ja sie steigt sogar zum Teil bedeutend über diesen, allerdings wohl auch deshalb, weil am Lande sehr bald und sehr wesentlich eine Senkung der Eheschliessungsziffer in Erscheinung tritt. Trotzdem aber auch nach Ende des Krieges das Land in der nun folgenden Erhöhung der Ehezeiffern von den Städten übertroffen wird, bleibt jetzt die auf eine Ehe treffende Geburtenquote um 40—60 Proz., und damit stets mehr, als die entsprechende Zahl für die Städte angibt, hinter der Friedensnorm zurück! — Für die Stadt liegt es nahe, die Ursache des Geburtenrückganges, zum Teil wenigstens, in der nach dem Kriege eher noch gewachsene Not und der Arbeitslosigkeit zu suchen und damit zu hoffen, dass eine durchgreifende Besserung der wirtschaftlichen Lage günstigen Einfluss haben werde. Weit mehr Bedenken erregen muss die Geburtenminderung am Lande. Bedarf doch nach bekannten biologischen Gesetzen die Stadtbewohnerschaft einer ständigen Ergänzung und Erneuerung vom flachen Lande her, aus dem sie ihren schaffenskräftigsten Nachersatz an geistigen und

körperlichen Arbeitern nimmt, beruht doch auch, um nur an das eine zu erinnern, die Wehrkraft des Staates fast ganz auf dem Reichtum an arbeitsgewohnter und widerstandsfähiger ländlicher Jugend! Insofern schon ist die Einbusse an Nachwuchs gerade der Bauernbevölkerung eine grosse nationale Gefahr. Sie wird es noch mehr angesichts der Tatsache, dass offenbar nicht augenblickliche, in absehbarer Zeit zu bessernde Not und Unmöglichkeit zur Unterbringung und Ernährung von Nachkommenschaft die Ehegatten am Lande hindert an der Aufzucht von Kindern, sondern vielmehr das Eindringen schwerlich mehr ausrottbarer Sitten und Ansichten. Dass die bäuerlichen Eltern heute auf der gleichen oder noch tieferen Durchschnittszahl von Nachkommen angelangt sind als vor dem Kriege die Städte, gibt zahlenmässig einen Beweis der Erfahrungsatsache, dass heute, neben der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, Abtreibung und Verwendung empfängnisverhütender Mittel auf dem Dorfe ebenso bekannte und gebräuchliche Dinge geworden sind wie sie es vordem nur in vielen Bevölkerungskreisen der Städte waren. — Gelingt es aber nicht, diese vornehmlichen Ursachen des ständigen Aussterbens städtischer Familien vom Lande fernzuhalten, dann hat diese Erscheinung nichts weniger zu bedeuten als die beginnende Aufzehrung der Reservekraft des Staates und damit den ersten Schritt zu seinem völkischen Untergange!

Soziale Versicherung.*)

Gutachtliche Tätigkeit bei Anstellung und Pension.

Von Obermedizinalrat Dr. Mayr, Bezirksarzt in München.

Bei der Aufnahme in den staatlichen und kommunalen Dienst wird ein amtsärztliches Zeugnis verlangt. Bei der Aufnahme als Inzipient beim Amtsgericht, Bezirksamt, Notariat, Finanzamt, Grenzwache, Zollamt, Schutzmannschaft, bei der Anstellung als Gerichtsschreibereihilfe, bei der Zulassung zur Prüfung als Flussaufseher, zur Anstellung als Aufseher in staatliche Sammlungen und Museen, bei der Aufnahme von Damen in die Staatsschuldenverwaltung werden die amtsärztlichen Gutachten durch Anschreiben von der betreffenden Behörde eingefordert und sind als Offizialsache gebührenfrei und kostenlos vom Amtsarzt auszustellen.

Gebühren- und kostenpflichtig sind die Gutachten zur Anstellung in Volksschulen, als Distriktsstrassenwärter, Feldhüter, im Gemeindedienst, zur Anstellung von Militär- und Zivilanwärtern, zur Anstellung in den Staatsforstdienst, Staatsbaudienst, bei der Staatsbank, als Irrenpfleger und Irrenpflegerin, im Gefängnisaufsichtsdienst, als Kaminkkehrmeister. Auch bei Gesuchen um Zulassung zum höheren Lehrberuf sind amtsärztliche Gesundheitsatteste vorzulegen.

In diesen Fällen hat der Bewerber bzw. die Bewerberin das Gutachten beizubringen.

Strenge Objektivität, genaue Untersuchung, Beachtung der nervösen Erkrankungen, der Psyche sind unerlässlich. Mitleid und weitgehendes Wohlwollen sind nicht am Platze.

Die grössten Schwierigkeiten bereiten bei der Untersuchung psychogene Leiden, namentlich beim weiblichen Geschlecht.

Aessere Form und Inhalt, wenn nicht Formblatt vorgeschrieben ist:

1. Von Behörden eingeforderte Gutachten.

Nr. des Gutachtenbuches. Ort und Datum.

Amtsärztliches Gutachten.

Auf Veranlassung des Finanzamtes untersuchte ich heute NN, geb. am, behufs Anstellung.

Der Untersuchte ist gesund, frei von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten und frei von Leiden und Gebrechen, welche die allseitige Verwendung im Dienste des Finanzamtes hindern könnten.

Dienstsiegel. Der Bezirksarzt NN.

2. Vom Bewerber beizubringendes Gutachten.

Nummer des Gutachtenbuches. Ort und Datum.

Gebührenmarke.

Amtsärztliches Gutachten.

NN, geb. am, erschien heute zur Untersuchung behufs Stellenbewerbung.

Die Untersuchte ist gesund, frei von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten und Gebrechen, Sprache fehlerfrei, Gehör und Gesichtssinn normal. Sie ist geeignet zur Anstellung bei der Staatsbank.

Dienstsiegel. Der Bezirksarzt NN.

Im allgemeinen soll nur der positive Befund angegeben werden.

Bei der Untersuchung ist zu beachten der äussere Eindruck des Bewerbers. Beim Aus- und Ankleiden Unsicherheit, Zittern, Aufregung, Umständlichkeit, beim Sprechen Zucken im Gesicht, Sprachstörung.

Da jeder Bewerber für gesund gehalten werden will und durchgemachte Krankheiten gerne verschweigt, ist es zweckdienlich, auf Umwegen die Anamnese zu erheben. Man erkundigt sich nach der früheren Beschäftigung, beachtet längere Dienstupstufenerhebung, erkundigt sich, ob er in der Schule vom Turnunterricht befreit war, ob er Militärdienst geleistet hat, ob er Rente bezieht oder sich um eine Rente beworben hat, ob er Sport treibt, ob er in einem Krankenhaus oder Sanatorium gewesen ist. Akteneinsicht, wenn Akt vorgelegt, ist instruktiv. In jedem Fall ist das Nervensystem zu prüfen.

Die Voraussetzungen für die Tauglichkeit sind natürlich bei den verschiedenen Verwendungsarten verschieden.

Ein Beinamputierter kann für sitzende Beschäftigung, ein Einarmiger für Pfortnerdienst geeignet sein. Von Bedeutung für die Beurteilung derartiger Gebrechen ist, dass die Heilung vollständig abgeschlossen ist. Bei Vorhandensein einer Knochenfistel ist unter Umständen mit längerdauernden Dienstbehinderungen zu rechnen, welche für jeden Betrieb sehr störend sind.

Der Bewerber erscheint in diesem Zustande noch nicht geeignet für etatsmässige Anstellung. Epileptiker, Hysteriker, Neurastheniker höheren Grades und Psychopathen jeden Typs sind für staatliche Anstellung nicht geeignet.

Können wir uns bei einmaliger Untersuchung zu keinem definitiven Urteil entschliessen, z. B. bei Pulsbeschleunigung, leichter nervöser Unruhe, kann Nachuntersuchung in $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Jahr beantragt werden.

Bei Seh- und Hörstörungen kann Beibringung eines spezialärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Inzipienten beim Finanzamt, Bezirksamt, Amtsgericht, Notariat müssen frei von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten, sowie von Leiden und Gebrechen sein, welche die allseitige Verwendung im Dienst hindern könnten.

Damen, die in den Dienst der Staatsschuldenverwaltung eintreten wollen, müssen die gleichen Bedingungen erfüllen und gute Augen haben.

Bewerber um eine Stelle als Flussaufseher müssen frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, sowie genügend Seh- und Hörvermögen, fehlerfreie Sprache, überhaupt eine den Beschwerden des Flussaufsichtsdienstes gewachsene Körperbeschaffenheit besitzen; sie müssen frei von Rheumatismus sein, da sie in ihrem Dienste Durchnässungen und Erkältungen ausgesetzt sind.

Gleiche Beschaffenheit wird verlangt von Hilfsarbeitern im inneren Staatsbaudienst, Hilfskräften des Kanzlei- und Zeichnungsdienstes, Hilfstechnikern des inneren Staatsbaudienstes, beim höheren Baudienst, beim Wasserversorgungsbüro. Bewerber des Strassen-, Eisenbahn-, Wasser-, Maschinen-, Bauhandwerks müssen ausserdem farbertüchtig und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mehr als $\frac{1}{2}$ mit Glas besitzen.

Für den Aufsichtsdienst in den staatlichen Sammlungen und Museen wird als unerlässliche Vorbedingung verlangt: normaler Gehör- und Gesichtssinn und gesunde Gehwerkzeuge, letztere wegen des siebenstündigen ununterbrochenen Stehens. Ausserdem ist nötig Freiheit von Rheumatismus und Bruchleiden, ersteres wegen siebenstündigen Aufenthaltes in kalten, zugigen Sälen, letzteres wegen vielfach vorkommenden Tragens schwerer Gegenstände.

Grenzwache verlangt im allgemeinen Felddiensttauglichkeit und schreibt eigenes Formblatt vor. Zivilanwärter müssen auf Dauer, Militäranwärter voraussichtlich mehrere Jahre dem Dienste bei der Grenzwache gewachsen sein.

Die Strassenbahn, Kleinbahnen, Privateisenbahnen (eigenes Formblatt) verlangen bei Neueinstellung vom Fahrer normale Sehschärfe mit Glas und nicht unter $\frac{2}{3}$ Sehschärfe ohne Glas, vom Schaffner $\frac{2}{3}$ mit Glas und nicht unter $\frac{1}{2}$ ohne Glas. Die Grenze der Weitsichtigkeit ist auf 2 D. festgesetzt. Fahrer und Schaffner müssen farbertüchtig, das Gesichtsfeld muss fehlerfrei sein.

Bei späterer Wiederholungsprüfung wird verlangt: vom Fahrer mindestens $\frac{2}{3}$ V. mit Glas, nicht unter $\frac{1}{2}$ ohne Glas; vom Schaffner mindestens $\frac{2}{3}$ auf beiden Augen mit Glas oder mindestens $\frac{2}{3}$ auf einem und $\frac{1}{2}$ auf dem anderen Auge mit Glas.

Bei der Untersuchung zur Staatsbahn hat als Grundsatz zu gelten, dass nur vollkommen taugliche Personen in den Dienst der Eisenbahn-, Schifffahrts- und Kanalverwaltung gelangen dürfen. Diese Forderung ist damit begründet, dass die Sicherheit des Betriebes wesentlich von der Verwendung eines körperlich und geistig vollkommen rüstigen Personals abhängt und nur völlig gesunde Personen den besonderen Anforderungen des Dienstes auf die Dauer gewachsen sind. Die Sehschärfe muss ohne Glas mindestens $\frac{2}{3}$ V. betragen, Farbertüchtigkeit auf beiden Augen, Flüstersprache 5 m.

Bei der Aufnahme zu vorübergehender Beschäftigung, bei der optische und akustische Signale nicht zu beachten und bedienen sind, wird verlangt:

Freisein von ansteckenden Krankheiten, von äusserlichen und innerlichen Krankheiten oder Gebrechen, die die Fähigkeit zur Verichtung gewöhnlicher Tagelöhnerarbeiten beschränken, voraussicht-

*) Vergl. d. Wschr. Nr. 24.